

SOZIALGERICHT ITZEHOE



BESCHLUSS

Zugestellt

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r: (zu 1-5) Rechtsanwälte Helmar Müller Marc Döring, Doreen
Rupieta, Am Markt 5, 25712 Burg

g e g e n

das Jobcenter Dithmarschen, Rungholtstr. 1, 25746 Heide

- Antragsgegner -

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe durch die Richterin Bosse ohne mündliche
Verhandlung am 24. März 2014

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, den Antragstellern Kosten der Unterkunft für ihre Wohnung [REDACTED], in Höhe von monatlich 520,- Euro bruttokalt für die Zeit vom 21.01.2014 bis 30.06.2014 zu gewähren.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Antragsgegner trägt 90 % der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.
4. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt und Rechtsanwalt Helmar Müller mit Wirkung vom 21.01.2014 beigeordnet.

Gründe

Der von den Antragstellern am 21.01.2013 (sinngemäß) gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, den Antragstellern Kosten der Unterkunft in Höhe von 520,- Euro bruttokalt für ihre Wohnung [REDACTED] für die Zeit vom 01.01.2014 bis 30.06.2014, zu gewähren,

ist zulässig und teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass sowohl ein Anordnungsanspruch (d. h. ein nach der Rechtslage gegebener Anspruch auf die einstweilig begehrte Leistung) wie auch ein Anordnungsgrund (im Sinne der Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung) bestehen. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)). Wegen des vorläufigen Charakters einer einstweiligen Anordnung soll durch sie eine endgültige Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Bei seiner Entscheidung kann das Gericht sowohl eine Folgenabwägung vornehmen wie auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache anstellen. Drohen aber ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dann dürfen sich die Gerichte nur an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist allein anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 596/05).

Streitig sind Ansprüche der Antragsteller auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014. Die Antragsteller wenden sich ausdrücklich gegen den Bescheid vom 20.12.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2014. Streitgegenständlicher Leistungszeitraum ist der 01.01.2014 bis 30.06.2014. Die Antragsteller haben den Streitstoff auf die Kosten der Unterkunft beschränkt.

Eine abschließende Prüfung des Anordnungsanspruchs ist vorliegend in Anbetracht der Komplexität der Sach- und Rechtslage nicht möglich. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind offen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Der Antragsgegner gewährt den Antragstellern entsprechend seines Konzeptes (Mietwerterhebung Kreis Dithmarschen) aus August 2012 monatlich 404,60 Euro bruttokalt als angemessene Kosten der Unterkunft.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist nach der sogenannten Produkttheorie in drei Schritten zu prüfen. In einem ersten Schritt ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist festzulegen, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist zu ermitteln, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Hilfebedürftigen maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Abschließend ist zu prüfen, ob der Hilfesuchende eine solchermaßen abstrakt angemessene Wohnung auch tatsächlich hätte anmieten können, demnach also eine konkrete Unterkunftsalternative bestanden hat (st. Rspr. der für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Senate des BSG, vgl. BSG Urteil vom 22.8.2012, B 14 AS 13/12 R). Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, dass eine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass es auch die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt (vgl. BSG Urteil vom 18.02.2010, B 14 AS 73/08 R).

Wie die Mietobergrenzen des Antragsgegners im Einzelnen ermittelt worden sind, welche Maßstäbe zugrunde gelegt worden sind, welche konkreten Wohnungsdaten in die Berechnung mit eingeflossen sind und ob die erfolgte Auswertung damit der Rechtsprechung des BSG entspricht, muss wegen der Komplexität und dem verbundenen Aufwand einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Zweifel an den Auswertungen des Antragsgegners könnten bereits darin bestehen, dass sich der vom Antragsgegner gewählte Vergleichsraum auf das gesamte Kreisgebiet erstreckt. Ob hiermit noch der vom BSG als homogener Lebens- und Wohnbereich definierte Bereich (st. Rspr. s. etwa BSG Urteil vom 19.2.2009, B 4 AS 30/08 R) gedeckt ist, ist vor allem vor dem Hintergrund der geforderten verkehrstechnischen Verbundenheit zu prüfen. Problematisch ist auch, dass die Angemessenheitsgrenzen bei dem Wohnungsmarkttyp I für Bedarfsgemeinschaften mit vier und für Bedarfsgemeinschaften mit fünf Personen identisch sind. Demgegenüber wird die Angemessenheitsgrenze bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als fünf Personen bei dem Wohnungsmarkttyp I pauschal um 40,90 Euro je weitere Person erhöht.

Da wie dargelegt eine vollständige Aufklärung im vorliegenden Verfahren nicht möglich ist, ist eine Güter- und Folgenabwägung vorzunehmen, die zugunsten der Antragsteller ausfällt. Abzuwägen sind insoweit die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anord-

nung nicht erginge, die Klage in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, die Klage in der Hauptsache erfolglos bliebe. Würde die einstweilige Anordnung erlassen, während der Klage in der Hauptsache erfolglos bliebe, hätten die Antragsteller Leistungen erhalten, die ihnen nicht zustünden. Der Nachteil des Antragsgegners bestünde darin, dass ihn das Risiko der Uneinbringlichkeit der Rückforderung träfe. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass durch die Nichtübernahme der tatsächlichen Miete die Antragsteller die ungedeckten Kosten durch einen Teil ihres Regelbedarfs decken müssen und insofern ihr durch Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art 20 Abs. 1 GG zu gewährendes Existenzminimum zumindest gefährdet ist. Der vom Antragsgegner nicht berücksichtigte Anteil der Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 115,40 Euro Euro beträgt einen nicht unerheblichen Teil des Gesamtregelbedarfs. Im Rahmen der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Antragsteller zu 3. bis 5. minderjährig und im Kleinkind bzw. Grundschulalter sind und aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sind, den Ausfall im Rahmen der Selbsthilfe auszugleichen.

Daher sind vorliegend die tatsächlichen Aufwendungen der Antragsteller in Höhe von 520,- Euro bruttokalt von dem Antragsgegner zu übernehmen. Dieser Wert ist auch nicht weiter zu begrenzen. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten kann nämlich nicht unbegrenzt erfolgen. Ausgehend von den Tabellenwerten der rechten Spalte in § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R), ergibt sich unter Berücksichtigung der Tabelle zu § 12 WoGG, Wohngeldstufe I bei fünf Personen ein Höchstbetrag von 617,10 Euro.

Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist in Anbetracht der Bedarfsunterdeckung mit der Folge der Gefährdung des aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art 20 Abs. 1 GG zu gewährleistenden Existenzminimums – auch in Anbetracht der Ausführungen im Rahmen der Folgenabwägung – zu bejahen. Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht können aufgrund der hohen Belastungssituation mehrere Jahre dauern, und in dieser Zeit würde fortwährend eine Bedarfsunterdeckung bestehen.

Demgegenüber besteht für die Zeit bevor der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wurde, kein Anordnungsgrund. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist dazu da, aktuelle Notlagen zu beseitigen. Für bereits in der Vergangenheit liegende Zeiträume können daher im einstweiligen Rechtsschutzverfahren regelmäßig keine Leistungen zugesprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Den Antragstellern war Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Helmar Müller, Am Markt 5, 25712 Burg/Dithmarschen, zu bewilligen, da aufgrund der offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache von einer hinreichenden Erfolgsaussicht ausgegangen werden kann und die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe gegeben sind.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG, § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m § 127 Abs. 2 ZPO unanfechtbar.

D. Vorsitzende der 17. Kammer

Bosse
Richterin

Ausgefertigt
Sozialgericht Itzehoe
Itzehoe, den 25. März 2014


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

